

Herrn
Jörg Mitzlaff, openPetition gGmbH
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Frau Obst
Durchwahl: 0511 3030-2152
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 03343/11/18

23.02.2023

Ihre Eingabe betr.

Forderung nach mehr öffentlichen Investitionen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

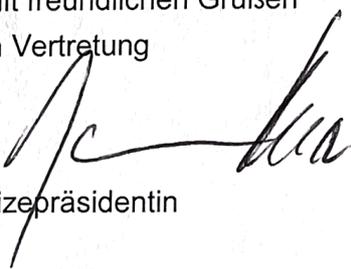
der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/545 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Vizepräsidentin

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zur Landtagseingabe Nr. 03343/11/180 „Forderung nach mehr öffentlichen Investitionen“

Im Rahmen seiner Petition fordert der Petent die Landesregierung auf, die Finanzierungsmöglichkeiten für mehr öffentliche Investitionen zu nutzen und zählt hierzu Spielräume im Haushalt sowie Investitionsgesellschaften mit eigener Kreditermächtigung. Der Petent begründet dies mit Investitionsbedarfen in diversen Bereichen. Aus Sicht des Petenten ermöglichen öffentliche Investitionen eine Zukunft mit Klimaschutz, Wachstum und sozialem Zusammenhalt, die auch notwendig seien, um den Anschluss an die süddeutschen Bundesländer nicht zu verlieren. Die Schuldenbremse sei dabei zu reformieren.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er ermächtigt die Landesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Jede staatliche Aktivität mit finanziellen Auswirkungen schlägt sich im Haushaltsplan nieder. Dazu werden alle zu erwartenden Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund und alle vorgesehenen Ausgaben nach ihrem Zweck in den Haushaltsplan aufgenommen. Über den Haushaltsplan hinaus erstellt die Landesregierung eine Mittelfristplanung, die jährlich fortgeschrieben wird. In dieser werden die von der Landesregierung für einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum identifizierten Finanzbedarfe dargestellt. Das umfasst auch die aus Sicht der Landesregierung notwendigen Investitionen.

Über die Mittelfristperspektive hinaus obliegt es den jeweiligen Fachressorts künftige Investitionsbedarfe zu identifizieren und zu bewerten. Im Rahmen ihrer fachlichen Expertise wählen die Fachressorts dabei unterschiedliche methodische Vorgehensweisen. Sobald Bedarfe erkennbar sind, werden diese qualitativ und quantitativ bewertet und finden zum geeigneten Zeitpunkt Eingang in die Haushaltsplanung des Landes. Mit den zur Verfügung stehenden Prognosemitteln ist eine belastbare, auf Fakten basierende Vorhersage für einen deutlich längeren Zeitraum als fünf Jahre naturgemäß mit zunehmenden Unsicherheiten behaftet.

Darüber hinaus werden Investitionen nicht nur im Rahmen des Kernhaushalts getätigt. Auch aus den Sondervermögen werden wichtige Investitionen getätigt, die die Zukunftsfähigkeit des Landes sicherstellen und die aus dem laufenden Haushalt erfolgenden Investitionen ergänzen. Insgesamt wird über Sondervermögen ein zusätzliches Investitionsvolumen aus Landesmitteln von über 3,7 Mrd. Euro bereitgestellt. Ein Blick nur auf den Kernhaushalt und die dortigen Investitionsquoten ergibt auch vor diesem Hintergrund ein unvollständiges Bild.

Nach der Covid-19-Pandemie treffen nun auch die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die deutsche Wirtschaft und auch die öffentlichen Haushalte. Die gesamtwirtschaftliche Lage ist angespannt und stark von den weiteren Entwicklungen abhängig. Der Wachstumspfad wird in den Prognosen aber nicht verlassen, sondern bisher nur verlangsamt.

Die Landesregierung hat zur Überwindung der COVID-19-Pandemie viel Geld zur Verfügung gestellt, um das Land gestärkt und kraftvoll aus dieser Krise hervorgehen zu lassen. Dies war nur möglich, weil mit der soliden, nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik der Jahre zuvor die Grundlage für entschlossenes Handeln in der Krise geschaffen worden ist. Das aufgelegte Konjunktur- und Krisenpaket zur Überwindung der Pandemie bildete dabei für Niedersachsen das Fundament einer wachstumsorientierten Politik. Neben dem Erhalt der Strukturen sichert und unterstützt das Konjunktur- und Krisenpaket über eigene Investitionen hinaus auch die Investitionstätigkeit der kommunalen Ebene und der Privatwirtschaft.

Schulden belasten künftige Haushalte durch Tilgungsleistungen und durch Zinsen. Die Belastung muss dann durch Leistungsminderung oder Steuern aufgefangen werden. Eine Kombination von ewig währenden Schulden ohne Zinsen gibt es nicht. In der Wirkung ist es dabei unerheblich, ob

die Schulden explizit als Verschuldung des Kernhaushalts entstehen oder implizit durch bspw. die NBank. Hierbei handelt es sich letztendlich lediglich um unterschiedliche Finanzierungsformen – eine Belastung für die Zukunft ist in jedem Falle gegeben.

Der niedersächsische Landtag hat am 23.10.2019 die Aufnahme einer Schuldenbremse in die Niedersächsische Verfassung und in das Landeshaushaltsrecht beschlossen. Damit bekennt sich Niedersachsen klar zu einer nachhaltigen, soliden und generationengerechten Finanzpolitik. Die Möglichkeit der Kreditaufnahme zur Deckung des Saldos von Einnahmen und Ausgaben steht nur noch in außergewöhnlichen Notsituationen, wie beispielsweise der Covid-19-Pandemie, zur Verfügung. Grundsätzlich kann nur mit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalten ohne die Aufnahme von zusätzlichen Krediten die langfristige Tragfähigkeit des Haushaltes gesichert werden. Teil der Schuldenbremse ist zudem, dass die zur Überwindung außergewöhnlicher Notsituationen notwendigen Kredite mit einem klaren Tilgungsplan versehen werden: Beginnend mit einer ersten Rate 2024 werden die Kredite zur Überwindung der Covid-19-Pandemie über 25 Jahre abgebaut. Eine klare Vereinbarung zur Tilgung ist fester Bestandteil einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Der dauerhafte Ausgleich des Landeshaushalts ohne Nettokreditaufnahme bleibt erklärtes Ziel der Landesregierung und erfordert Ausgabendisziplin. Die Ausgaben sind so zu begrenzen, dass sie deutlich weniger stark steigen als die Einnahmen. In diesem Sinne befindet sich Niedersachsen mit dem Doppelhaushalt 2022 / 2023 auf einem guten Weg zurück zu langfristig tragfähigen Haushalten, durch die dauerhaft die Handlungsfähigkeit des Landes gesichert wird.

Haushaltssolidierung und Investitionen schließen sich nicht aus. In Niedersachsen sind in den Jahren 2024 – 2026 zusätzliche investive Mittel in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro für eine „Investitionsoffensive Niedersachsen“ eingeplant. Dies ergänzt noch einmal die regelmäßig bereits berücksichtigten Investitionsansätze in den Haushaltsplanungen ebenso wie die Mittelbereitstellung in Sondervermögen. Die Investitionsausgaben im Kernhaushalt des Landes erhöhen sich dadurch ab 2024 auf 2 Mrd. Euro pro Jahr. Das ist nochmals rund 20 Prozent mehr als 2023. Die jährliche Investitionsquote steigt allein dadurch um einen halben Prozentpunkt.

Bei alledem orientiert sich die Investitionstätigkeit des Landes an den tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten, die sich insbesondere auch angesichts der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht beliebig durch die Bereitstellung zusätzlicher Investitionsmittel steigern ließe.

Für Niedersachsen bleiben unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten die *nachhaltige Finanzpolitik* und die Beachtung des sich aus der Schuldenbremse ergebenden Handlungsrahmens erklärtes Ziel der Landesregierung. Konkret handelt die Landesregierung im Rahmen des Doppelhaushalts 2022 / 2023 und der Mittelfristigen Planung 2022 - 2026. Innerhalb dieses Rahmens ist die Landesregierung mit den bewährten haushalterischen Instrumenten in der Lage, den aktuellen Herausforderungen entsprechend angemessen – auch im Hinblick auf Investitionsbedarfe – zu agieren und auf kurzfristig auftretende Nachsteuerungsbedarfe zu reagieren. Dabei verfolgt die Landesregierung einnahme- und ausgabeseitig die aktuellen Entwicklungen sehr aufmerksam und wird die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte rechtzeitig ergreifen.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
 1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuweichen. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)